

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

Seite 165

*des Bundesministeriums der Finanzen / des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales / des Bundesministeriums der Verteidigung
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft / des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
des Bundesministeriums für Gesundheit / des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit / des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND HEIMAT

70. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Berlin, den 12. April 2019

Nr. 10

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Bundesministerium der Finanzen

Bek. v. 15.2.19, Bekanntmachung der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) über die vom Verwaltungsrat der PBeaKK gefassten Beschlüsse zur 97. Änderung der Satzung PBeaKK. 166

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat**Z. Zentralabteilung**

AnO v. 27.3.19, Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. 167

Bundesministerium für Gesundheit

Erl. v. 19.2.19, Erl. Änderungen des Kontenrahmens und der Statistikvordrucke der sozialen Pflegeversicherung. 168

Amtlicher Teil**Bundesministerium der Finanzen****Bekanntmachung der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) über die vom Verwaltungsrat der PBeaKK gefassten Beschlüsse zur 97. Änderung der Satzung PBeaKK**

– Bek. BAnst PT v. 25.2.2019 – 31-4 –

97. Änderung der Satzung PBeaKK, beschlossen vom Verwaltungsrat in der 4./VI. Sitzung am 11. September 2018; von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation genehmigt am 17. September 2018

„1. Die Satzung wird wie folgt geändert:

1.2 § 28 Ausgleichszuschlag

1.1.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Höhe des monatlichen Ausgleichszuschlags ergibt sich aus der in Anhang 1 enthaltenen Beitragstabelle. Der Ausgleichszuschlag ist zusammen mit dem Beitrag fällig. Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht während des gesamten Monats vor, wird der Ausgleichszuschlag anteilig nach Tagen erhoben; der Monat wird hierbei mit 30 Tagen berechnet.“

1.1.2 Absatz 4 wird aufgehoben.

1.2 § 52 Beginn der Zusatzversicherung

1.2.1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ab dem 1. Januar 2020 entspricht das für die Bestimmung von Jahres- oder Mehrjahreshöchstätzen maßgebliche Versicherungsjahr jeweils dem Kalenderjahr. Bei einem Versicherungsbeginn von einzelnen Stufen und Schritten der Zusatzversicherung während eines laufenden Kalenderjahres endet das 1. Versicherungsjahr zum 31.12. dieses Kalenderjahres. Beginnt bei bereits vor dem 1. Januar 2020 bestehenden Stufen und Schritten der Zusatzversicherung das Versicherungsjahr während des Kalenderjahres 2019, endet dieses Versicherungsjahr zum 31. Dezember 2019.“

1.3 § 54 Beiträge der Zusatzversicherung

1.3.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für ab dem 1. Januar 2018 begründete Stufen und Schritte der Zusatzversicherung werden von den Mitgliedern Monatsbeiträge nach Maßgabe der in Anhang 3 enthaltenen Beitragstabellen erhoben; abweichend hiervon wird bei der AKV-Stufe auf Antrag ein Jahresbeitrag nach Maßgabe der in Anhang 3 enthaltenen Beitragstabelle erhoben. Bei vor dem 1. Januar 2018 bereits bestehenden Stufen und Schritten der Zusatzversicherung werden die Beiträge jeweils unter Berücksichtigung der bereits erworbenen individuellen Alterungsrückstellungen berechnet. Beginnt oder

endet die Zusatzversicherung während eines Monats, wird der Beitrag anteilig nach Tagen vom Monatsbeitrag berechnet; der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Satz 3 gilt nicht bei einer Beendigung durch Tod. Eine Beitragsbefreiung im Leistungsfall ist ausgeschlossen.“

1.4 § 55 Wartezeiten der Zusatzversicherung

1.4.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wartezeit beginnt in den Fällen des Absatzes 1 mit dem Versicherungsbeginn der jeweiligen Stufe und in den Fällen des Absatzes 2 mit dem Versicherungsbeginn des jeweiligen Schrittes; bei einem Versicherungsbeginn während eines laufenden Kalendermonats ist für den Beginn der Wartezeit der Erste dieses Kalendermonats maßgeblich. Die Wartezeit beträgt bei

a) der Erstattung von Aufwendungen

- für Sehhilfen drei Monate,
- für Hörgeräte sechs Monate,
- für Auslagen, Material- und Laborkosten für Zahnersatz acht Monate und
- für implantologische Leistungen einschließlich Auslagen, Material- und Laborkosten acht Monate,

b) dem Krankenhaustagegeld drei Monate,

c) dem Tagegeld bei vollstationären Rehabilitationsmaßnahmen, vollstationären Anschlussheilbehandlungen oder vollstationären Suchtbehandlungen acht Monate und

d) dem Pflegetagegeld drei Jahre; ist die Pflegebedürftigkeit als Folge eines Unfalls eingetreten, besteht keine Wartezeit.“

1.4.2 Absatz 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichend zu Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b) beträgt die Wartezeit

- a) für ab dem Tage ihrer Geburt versicherte Kinder 14 Tage ab Geburt,
- b) bei einer stationären Entbindung acht Monate.“

1.5 § 57 Leistungen aus der Zusatzversicherung für Auslagen, Material- und Laborkosten bei Zahnersatz

1.5.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Leistungen aus der Ergänzungsstufe werden für jeden abgeschlossenen Schritt im Versicherungsjahr durch folgende Zweijahreshöchstsätze begrenzt:

- a) im ersten und zweiten Versicherungsjahr auf zusammen 310,- Euro
- b) im dritten und vierten Versicherungsjahr auf zusammen 2.180,- Euro

- c) ab dem fünften Versicherungsjahr für jeweils zwei Versicherungsjahre auf zusammen 2.820,- Euro.

Maßgebender Zeitpunkt für die Zuordnung zum Versicherungsjahr ist das Datum der Rechnung.'

1.6 §57a Leistungen aus der Zusatzversicherung für Sehhilfen

1.6.1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nicht erstattungsfähige Aufwendungen sind

- a) Pflege- und Reinigungsmittel für Sehhilfen,
- b) Brillenetuis,
- c) Brillenversicherungen.'

1.7 §60 Leistungen aus der Zusatzversicherung bei implantologischen Leistungen einschließlich Auslagen, Material- und Laborkosten

1.7.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Leistungen aus der ISH-Stufe erfassen die Aufwendungen, die nach Abzug der Erstattungen aus der gewährten

Beihilfe, von Leistungen eines anderen Krankenversicherers oder eines anderen Kostenträgers verbleiben. Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen sind in vollem Umfang und Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten in Höhe von 40 vom Hundert erstattungsfähig. Die Leistungen werden im Versicherungsjahr durch folgende Zweijahreshöchstsätze begrenzt:

- a) im ersten und zweiten Versicherungsjahr auf zusammen 900,- Euro
- b) im dritten und vierten Versicherungsjahr auf zusammen 3.000,- Euro
- c) ab dem fünften Versicherungsjahr für jeweils zwei Versicherungsjahre auf zusammen 3.600,- Euro.

Maßgebender Zeitpunkt für die Zuordnung zum Versicherungsjahr ist das Datum der Rechnung.'

2. Inkrafttreten

Die Änderungen zu Textziffer (Tz) 1.1 bis 1.7 treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft.“

GMBI 2019, S. 166

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Z. Zentralabteilung

Anordnung

über die Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Vom 27. März 2019

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes vom 23. Juni 2004 (BGBl. I S. 1286) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten des Bundes

a) der Besoldungsgruppen A 2 bis A 15

- der Präsidentin oder dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes,
- der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes,
- der Präsidentin und Professorin oder dem Präsidenten und Professor des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie,
- der Direktorin oder dem Direktor des Bundesinstituts für Sportwissenschaft,
- der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik,
- der Direktorin oder dem Direktor des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern,

- der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe,
- der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,
- der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bundeszentrale für politische Bildung,
- der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
- der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen und des Bundesausgleichsamtes,
- der Präsidentin oder dem Präsidenten der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich,
- der Präsidentin und Professorin oder dem Präsidenten und Professor des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung,
- der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung.

b) der Besoldungsgruppen A 2 bis A 15, C 1 bis C 2 und W 2

- der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes,
- der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz,
- der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung für die Beamtinnen und Beamten des Zentralbereichs und den Fachbereich Allgemeine innere Verwaltung,

c) der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst) bis A 15

- der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums für ihren oder seinen Geschäftsbereich einschließlich der eigenen Behörde,

d) der Besoldungsgruppen A 2 bis A 13 (gehobener Dienst)

- der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums ausschließlich für die Beamtinnen und Beamten der eigenen Behörde,

- der Präsidentin oder dem Präsidenten einer Bundespolizeidirektion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bundespolizeiakademie jeweils für ihren oder seinen Geschäftsbereich einschließlich der eigenen Behörde.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter Abschnitt I genannten Beamtinnen und Beamten vor. Diese Regelung gilt entsprechend für die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums gegenüber ihrem oder seinem Geschäftsbereich.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern vom 25. Mai 2017 (GMBI 2017, S. 366) außer Kraft.

Berlin, den 27. März 2019
ZI2-30101/2#2

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat

Horst Seehofer

GMBI 2019, S. 167

Bundesministerium für Gesundheit

Erlass

Änderungen des Kontenrahmens und der Statistikvordrucke der sozialen Pflegeversicherung

Bezug: Mein Schreiben vom 19. Dezember 2018

Nach Abstimmung mit den Ministerien und Senatsverwaltungen für Arbeit, Soziales und Gesundheit der Länder gebe ich folgende Änderungen des Kontenrahmens und der Statistikvordrucke sowie deren Meldeanleitungen für die Träger der sozialen Pflegeversicherung bekannt:

I. Änderungen des Kontenrahmens der Träger der sozialen Pflegeversicherung

1. Die Bezeichnung der Kontengruppe 38 erhält ab 1. Januar 2019 den Zusatz „(Ausgleichsfonds)“.
2. Die Bestimmung zu der Kontengruppe 38 wird ab 1. Januar 2019 gelöscht.
3. Die Bezeichnung des Kontos 3800 wird ab 1. Januar 2019 in „Finanzierungsanteile der privaten Pflegepflichtversicherung ohne Konto 3801 und ohne Konto 3802 (Ausgleichsfonds)“ geändert.

4. Die Bestimmung zu Konto 3800 wird ab 1. Januar 2019 nach den Worten „§§ 45c Abs. 1 und 45d SGB XI“ um die Worte „sowie für die Finanzierung der unabhängigen Stelle nach § 113 SGB XI, für Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf nach § 8 Abs. 7 SGB XI, für die Förderung digitaler Anwendungen nach § 8 Abs. 8 SGB XI und für die Erhebung und Übermittlung von Indikatorenbezogenen Daten in vollstationären Pflegeeinrichtungen nach § 114b SGB XI“ ergänzt.
5. Nach dem Konto 3801 wird ab 1. Januar 2019 das Konto 3802 „Finanzierungsanteile der privaten Pflegepflichtversicherung für Vergütungszuschläge für zusätzliches Personal in vollstationären Pflegeeinrichtungen (Ausgleichsfonds)“ eingefügt.
6. Das Konto 3802 erhält ab 1. Januar 2019 folgende Bestimmung:
„Zu 3802
Hier bucht der Ausgleichsfonds die Finanzierungsanteile der privaten Pflegepflichtversicherung für Vergütungszuschläge für zusätzliches Personal in vollstationären Pflegeeinrichtungen nach § 8 Abs. 6 SGB XI.“

7. In der Kontengruppe 39 wird ab 1. Januar 2019 die Kontenart 390 mit der Bezeichnung „Einnahmen für die Finanzierung der Vergütungszuschläge für zusätzliches Personal in vollstationären Pflegeeinrichtungen (Ausgleichsfonds)“ eingefügt.
8. Die Kontenart 390 erhält ab 1. Januar 2019 folgende Bestimmung:
„Zu 390
Hier bucht der Ausgleichsfonds die Einnahmen von den gesetzlichen Krankenkassen zur Finanzierung der Vergütungszuschläge für zusätzliches Personal in vollstationären Pflegeeinrichtungen nach § 8 Abs. 6 SGB XI.“
9. In der Kontenart 390 wird ab 1. Januar 2019 das Konto 3900 „Einnahmen für die Finanzierung der Vergütungszuschläge für zusätzliches Personal in vollstationären Pflegeeinrichtungen (Ausgleichsfonds)“ eingefügt.
10. Das Konto 4720 erhält ab 1. Januar 2018 folgende Bestimmung:
„Zu 4720
Hier sind die Ausgaben für Präventionsleistungen nach § 5 Abs. 1 SGB XI zu buchen. Darunter fallen auch die bei der unmittelbaren Leistungserbringung anfallenden Personalkosten. Darüber hinaus sind die an den GKV-Spitzenverband abzuführenden, nicht verausgabten Mittel nach § 5 Abs. 3 Satz 2 SGB XI hier zu buchen.“
11. Die Bezeichnung der Kontenart 473 wird ab 1. Januar 2019 um den Klammerzusatz „(nicht differenziert)“ ergänzt.
12. In der Bestimmung zu Kontenart 473 werden ab 1. Januar 2019 nach dem Wort „für“ die Worte „die noch nicht nach den Nummern 1 bis 4 differenzierten“ und nach den Worten „§ 45b Abs. 1 SGB XI“ die Worte „entsprechend den bis Ende 2018 geltenden Bestimmungen“ eingefügt.
13. Das Konto 4732 und seine Bestimmung werden ab 1. Januar 2019 gelöscht.
14. Nach der Kontenart 473 wird ab 1. Januar 2019 die Kontenart 474 mit der Bezeichnung „Entlastungsleistungen – Pflegegrad 1 –“ eingefügt.
15. Die Kontenart 474 erhält ab 1. Januar 2019 folgende Bestimmung:
„Zu 474
Hier sind die Ausgaben für Entlastungsleistungen nach § 45b Abs. 1 SGB XI für den Pflegegrad 1 zu buchen.“
16. In der Kontenart 474 wird ab 1. Januar 2019 das Konto 4740 „Entlastungsleistungen Tages- und Nachtpflege – Pflegegrad 1 –“ eingefügt.
17. Nach dem Konto 4740 wird ab 1. Januar 2019 das Konto 4741 „Entlastungsleistungen Kurzzeitpflege – Pflegegrad 1 –“ eingefügt.
18. Nach dem Konto 4741 wird ab 1. Januar 2019 das Konto 4742 „Entlastungsleistungen ambulante Pflegedienste – Pflegegrad 1 –“ eingefügt.
19. Nach dem Konto 4742 wird ab 1. Januar 2019 das Konto 4743 „Entlastungsleistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag – Pflegegrad 1 –“ eingefügt.
20. Nach der Kontenart 474 wird ab 1. Januar 2019 die Kontenart 475 mit der Bezeichnung „Entlastungsleistungen – Pflegegrad 2 bis 5 –“ eingefügt.
21. Die Kontenart 475 erhält ab 1. Januar 2019 folgende Bestimmung:
„Zu 475
Hier sind die Ausgaben für Entlastungsleistungen nach § 45b Abs. 1 SGB XI für die Pflegegrade 2 bis 5 zu buchen.“
22. In der Kontenart 475 wird ab 1. Januar 2019 das Konto 4750 „Entlastungsleistungen Tages- und Nachtpflege – Pflegegrad 2 bis 5 –“ eingefügt.
23. Nach dem Konto 4750 wird ab 1. Januar 2019 das Konto 4751 „Entlastungsleistungen Kurzzeitpflege – Pflegegrad 2 bis 5 –“ eingefügt.
24. Nach dem Konto 4751 wird ab 1. Januar 2019 das Konto 4752 „Entlastungsleistungen ambulante Pflegedienste – Pflegegrad 2 bis 5 –“ eingefügt.
25. Nach dem Konto 4752 wird ab 1. Januar 2019 das Konto 4753 „Entlastungsleistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag – Pflegegrad 2 bis 5 –“ eingefügt.
26. Nach dem Konto 4753 wird ab 1. Januar 2019 das Konto 4754 „Anrechnung auf den Sachleistungsbetrag – Pflegegrad 2 bis 5 –“ eingefügt.
27. Das Konto 4754 erhält ab 1. Januar 2019 folgende Bestimmung:
„Zu 4754
Hier sind die Ausgaben für Leistungen zur Unterstützung im Alltag nach § 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 SGB XI zu buchen, soweit sie über die zusätzlichen Leistungen nach § 45b SGB XI hinaus auf die Sachleistungen nach § 36 SGB XI angerechnet werden.“
28. Nach dem Konto 4816 wird ab 1. Januar 2019 das Konto 4817 „Finanzierung der unabhängigen Stelle nach § 113 SGB XI (Ausgleichsfonds)“ eingefügt.
29. Das Konto 4817 erhält ab 1. Januar 2019 folgende Bestimmung:
„Zu 4817
Hier bucht der Ausgleichsfonds die Ausgaben nach § 8 Abs. 5 SGB XI zur Finanzierung der unabhängigen Stelle nach § 113 SGB XI.“
30. Nach dem Konto 4817 wird ab 1. Januar 2019 das Konto 4818 „Erhebung und Übermittlung von indikatorenbezogenen Daten in vollstationären Pflegeeinrichtungen“ eingefügt.
31. Das Konto 4818 erhält ab 1. Januar 2019 folgende Bestimmung:
„Zu 4818
Hier sind die Ausgaben für die Erhebung und Übermittlung von indikatorenbezogenen Daten zur vergleichenden Messung und Darstellung von Ergebnisqualität in vollstationären Pflegeeinrichtungen nach § 114b SGB XI zu buchen.“
32. Nach der Kontenart 482 wird ab 1. Januar 2019 die Kontenart 483 mit der Bezeichnung „Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf“ eingefügt.

33. Die Kontenart 483 erhält ab 1. Januar 2019 folgende Bestimmung:
„Zu 483
Hier sind die Ausgaben für Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf nach § 8 Abs. 7 SGB XI zu buchen.“
34. In der Kontenart 483 wird ab 1. Januar 2019 das Konto 4830 „Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf nach § 8 Abs. 7 SGB XI“ eingefügt.
35. Nach der Kontenart 485 wird ab 1. Januar 2019 die Kontenart 486 mit der Bezeichnung „Förderung digitaler Anwendungen in Pflegeeinrichtungen“ eingefügt.
36. Die Kontenart 486 erhält ab 1. Januar 2019 folgende Bestimmung:
„Zu 486
Hier sind die Ausgaben zur Förderung digitaler Anwendungen in Pflegeeinrichtungen nach § 8 Abs. 8 SGB XI zu buchen.“
37. In der Kontenart 486 wird ab 1. Januar 2019 das Konto 4860 „Förderung digitaler Anwendungen in Pflegeeinrichtungen“ eingefügt.
38. Die Bezeichnung des Kontos 4911 „Vorlaufkosten der Pflegeberatung“ wird ab 1. Januar 2019 ersetzt durch: „Qualifizierung von Pflegeberatern“.
39. In der Bestimmung zu Konto 4911 wird ab 1. Januar 2019 der erste Satz ersetzt durch: „Hier werden außerhalb der pauschalen Ansätze für das laufende Geschäft (Konto 4910) Kosten für die Fortbildung von Mitarbeitern zum Pflegeberater entsprechend den Vorgaben des GKV-Spitzenverbandes sowie notwendige Ausgaben für die Neuanschaffung der DV-Ausstattung des Arbeitsplatzes des Pflegeberaters gebucht.“
40. Die Bezeichnung der Kontenart 492 wird ab 1. Januar 2019 ersetzt durch: „Erstattungen an und von anderen Pflegekassen“.
41. Die Bestimmung zu Kontenart 492 wird ab 1. Januar 2019 ersetzt durch:
„Zu 492
Hier sind Erstattungen an und von anderen Pflegekassen und Verbänden und Arbeitsgemeinschaften der Pflegekassen, die im Zusammenhang mit einer zwischen mehreren Pflegekassen abgestimmten Pflegeberatung stehen, zu buchen.“
42. Nach dem Konto 4920 wird ab 1. Januar 2019 das Konto 4921 „Erstattungen von anderen Pflegekassen“ eingefügt.
43. Die Kontenart 493 und ihre Bestimmung werden ab 1. Januar 2019 gelöscht.
44. Das Konto 4930 wird ab 1. Januar 2019 gelöscht.
45. Die Kontenart 495 und ihre Bestimmung werden ab 1. Januar 2019 gelöscht.
46. Das Konto 4950 wird ab 1. Januar 2019 gelöscht.
47. Nach der Kontengruppe 52 wird ab 1. Januar 2019 die Kontengruppe 53 mit der Bezeichnung „Vergütungszuschläge für zusätzliches Personal in vollstationären Pflegeeinrichtungen“ eingefügt.
48. Die Kontengruppe 53 erhält ab 1. Januar 2019 folgende Bestimmung:
„Zu 53
Hier sind die Vergütungszuschläge für zusätzliches Personal in vollstationären Pflegeeinrichtungen nach § 8 Abs. 6 SGB XI zu buchen.“
49. In der Kontengruppe 53 wird ab 1. Januar 2019 die Kontenart 530 mit der Bezeichnung „Vergütungszuschläge für zusätzliches Personal in vollstationären Pflegeeinrichtungen“ eingefügt.
50. In der Kontenart 530 wird ab 1. Januar 2019 das Konto 5300 „Vergütungszuschläge für zusätzliches Personal in vollstationären Pflegeeinrichtungen“ eingefügt.
- ## II. Änderungen der Statistikvordrucke der Träger der sozialen Pflegeversicherung und deren Meldeanleitungen
- ### Änderung des Vordrucks und der Meldeanleitung zur Statistik PG 1
- Im Vordruck der Statistik PG 1 wird ab 1. Januar 2019 in der Tabelle der Leistungsfälle eine neue Zeile für die Leistungsart „Pflegepersonen“ mit der Schlüsselnummer 20140 eingefügt.
 - Im Vordruck der Statistik PG 1 wird ab 1. Januar 2019 in der Tabelle der Leistungstage eine neue Zeile für die Leistungsart „Pflegepersonen“ mit der Schlüsselnummer 20240 eingefügt.
 - Die Meldeanleitung zur Statistik PG 1 wird ab 1. Januar 2019 unter II.13 ergänzt um:
„14. Zu Schlüssel-Nummer 20140 und 20240 (Pflegepersonen)
Hier sind die Leistungsfälle und -tage zu erfassen, für die Angehörige eines Pflegebedürftigen außerhalb einer Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz als Pflegepersonen Anspruch auf Zahlung von Beiträgen zur Bundesagentur für Arbeit haben.“
- ### Änderung des Vordrucks und der Meldeanleitung zur Statistik PG 2
- Im Vordruck zur Statistik PG 2 wird ab 1. Januar 2019 in der Tabelle C: die Spalte 1 für die Schlüsselnummern 22600 bis 22799 gesperrt.
 - In der Meldeanleitung zur Statistik PG 2 werden ab 1. Januar 2019 unter II.2 im zweiten Satz nach den Worten „bewilligt war,“ die Worte „selbst, wenn diese über den Stichtag ruht,“ eingefügt.
 - In der Meldeanleitung zur Statistik PG 2 wird ab 1. Januar 2019 unter II.2 im fünften Absatz im ersten Satz das Wort „ausschließlich“ gelöscht.
- ### Änderung des Vordrucks und der Meldeanleitung zur Statistik PG 4
- Der Vordruck zur Statistik PG 4 wird ab 1. Januar 2019 um die beigefügte Tabelle „b) Bewilligte Anträge von Pflegeeinrichtungen auf Fördermaßnahmen“ ergänzt. Die bisherige Tabelle „Anträge auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit“ wird zu Tabelle „a)“.

2. Das Deckblatt des Vordruckes zur Statistik PG 4 wird ab 1. Januar 2019 im Titel um „a)“ vor „Anträge auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit im Kalenderjahr“ sowie um „b) Bewilligte Anträge von Pflegeeinrichtungen auf Fördermaßnahmen“ ergänzt.
3. Die Meldeanleitung zur Statistik PG 4 wird ab 1. Januar 2019 unter II.9 ergänzt um:
„10. Zu Schlüssel-Nummer 21000 (Vergütungszuschläge für zusätzliches Personal in vollstationären Pflegeeinrichtungen)
Hier sind die bewilligten Anträge nach §8 Abs.6 SGB XI zu erfassen.“
4. Die Meldeanleitung zur Statistik PG 4 wird ab 1. Januar 2019 unter II.10 ergänzt um:
„11. Zu Schlüssel-Nummer 22000 (Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf)
Hier sind die bewilligten Anträge nach §8 Abs.7 SGB XI zu erfassen.“
5. Die Meldeanleitung zur Statistik PG 4 wird ab 1. Januar 2019 unter II.11 ergänzt um:
„12. Zu Schlüssel-Nummer 23000 (Förderung digitaler Anwendungen in Pflegeeinrichtungen)
Hier sind die bewilligten Anträge nach §8 Abs.8 SGB XI zu erfassen.“

Änderung der Datensatzbeschreibung und der Meldeanleitung zur Statistik PG 5

1. In der Meldeanleitung zur Statistik PG 5 wird ab 1. Januar 2019 unter B.I.2 im ersten Satz nach den Worten „§§36 bis 43a SGB XI“ die Worte „und nach §45b SGB XI“ eingefügt und um die Worte „sowie Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 ohne Leistungsanspruchnahme“ ergänzt.
2. In der Meldeanleitung zur Statistik PG 5 wird ab 1. Januar 2019 unter B.I.2 im letzten Satz nach den Ziffern „11, 12, 13, 14“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma eingefügt und nach der Ziffer „15“ die Worte „und 16 bis 19“ eingefügt.
3. In der Meldeanleitung zur Statistik PG 5 werden ab 1. Januar 2019 unter B.II zu Feld 4.3: die Worte „eine Leistungsbewilligung ausgesprochen wurde“ durch die Worte „die Pflegebedürftigkeit festgestellt wird.“ ersetzt.
4. In der Meldeanleitung zur Statistik PG 5 wird ab 1. Januar 2019 unter B.II zu Feld 6: der erste Satz nach dem Wort „anzugeben“ ergänzt um den Klammerzusatz „(Antragsdatum des ersten genehmigten Antrages auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit)“.
5. In der Meldeanleitung zur Statistik PG 5 wird ab 1. Januar 2019 unter B.II zu Feld 10: im vierten Absatz im zweiten Satz die Ziffer „16“ durch die Ziffer „20“ ersetzt.
6. In der Meldeanleitung zur Statistik PG 5 wird ab 1. Januar 2019 unter B.II zu Feld 10: im vierten Absatz im dritten Satz die Ziffer „16“ durch die Ziffer „19“ ersetzt.
7. In der Meldeanleitung zur Statistik PG 5 werden ab 1. Januar 2019 unter B.II zu Feld 11.1 und 11.2: im ersten Satz nach dem Wort „geben“ die Worte „bei den Leistungsarten 01 bis 19“ eingefügt.
8. In der Meldeanleitung zur Statistik PG 5 wird ab 1. Januar 2019 unter B.II zu Feld 11.1 und 11.2: der letzte Absatz wie folgt gefasst: „Bei den Leistungsarten 11 bis 13 und 15 ist als Beginn- und Endedatum in beiden Feldern der Tag der Leistungsgewährung anzugeben. Bei Leistungsart 14 sowie 16 bis 19 ist als Beginndatum der Monatsanfang und als Endedatum das Monatsende eines jeden Monats anzugeben. Bei gleichzeitiger Abrechnung mehrerer Monate sind diese als Leistungszeitraum bzw. als Leistungszeiträume anzugeben. Bei Leistungsart 20 ist als Beginndatum der Tag der Bewilligung des Pflegegrades 1 und als Endedatum der Tag der Bewilligung eines höheren Pflegegrades oder das Wegfalldatum anzugeben.“
9. In der Meldeanleitung zur Statistik PG 5 wird ab 1. Januar 2019 unter B.II zu Feld 11.4: der letzte Absatz wie folgt gefasst: „Als Leistungsart 20 werden alle Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 erfasst, unabhängig davon, ob sie im Berichtszeitraum eine Leistung erhalten haben oder nicht.“
10. In der Meldeanleitung zur Statistik PG 5 wird rückwirkend ab 1. Januar 2018 unter B.II zu Feld 11.5: im ersten Satz die Ziffer „15“ durch die Ziffer „16“ ersetzt.
11. In der Meldeanleitung zur Statistik PG 5 wird ab 1. Januar 2019 unter B.II zu Feld 11.5: im ersten Satz die Ziffer „16“ durch die Ziffer „19“ ersetzt und der dritte Satz gelöscht.
12. Die Meldeanleitung zur Statistik PG 5 wird rückwirkend ab 1. Januar 2018 unter B.II zu Feld 11.5: in der Tabelle „Zulässige Leistungsartenkombinationen im gleichen Zeitraum“ um die Position „Kombination von Pflegegeld und teilweise Kostenersatzung bei vollstationärer Pflege“ mit LA 1 „02“ und LA 2 „08“ ergänzt.
13. In der Meldeanleitung zur Statistik PG 5 wird ab 1. Januar 2019 unter der Tabelle der gültigen Leistungsartenkombinationen Satz 1 wie folgt gefasst: „In den Pflegegraden 2 bis 5 können die Leistungsarten 11 bis 13 und 15 bis 19 nur neben den obigen Kombinationen mit ambulanten Leistungen auftreten.“
14. In der Meldeanleitung zur Statistik PG 5 wird ab 1. Januar 2019 unter der Tabelle der gültigen Leistungsartenkombinationen nach Satz 1 ein neuer Satz 2 „Im Pflegegrad 1 können die Leistungsarten 16 bis 19 parallel zur Leistungsart 20 auftreten.“ eingefügt.
15. In der Datensatzbeschreibung zur Statistik PG 5 wird ab 1. Januar 2019 zu Feld 11.4: die Bezeichnung zu Leistungsart 20 von „Keine Leistungsanspruchnahme bei Pflegegrad 1“ in „Genehmigter Pflegegrad 1“ geändert.

Änderung des Vordruckes und der Meldeanleitung zur Statistik PV 45

Die Änderungen des Kontenrahmens sind im Vordruck der Statistik PV 45 entsprechend zu berücksichtigen.

Im Vordruck der Statistik PV 45 wird ab 1. Januar 2019 in der Bezeichnung der Schlüsselnummer 4503 der Zusatz „bei Pflegezeit“ gestrichen.

Änderung des Vordrucks und der Meldeanleitung zur Statistik PJ 1

Die Änderungen des Kontenrahmens sind im Vordruck der Statistik PJ 1 entsprechend zu berücksichtigen.

1. Im Vordruck der Statistik PJ 1 wird ab 1. Januar 2019 in der Bezeichnung der Schlüsselnummer 4503 der Zusatz „bei Pflegezeit“ gestrichen.
2. In der Meldeanleitung zur Statistik PJ 1 wird ab 1. Januar 2018 der bisherige Punkt 6.3 durch folgenden Passus ersetzt:
„Zu Schlüssel-Nummer 09998
Hier sind die Aufwendungen für Präventionsleistungen nach § 5 Abs. 1 SGB XI als Davon-Wert aus der Schlüssel-Nummer 04720 ohne die aus den Rückflüssen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 SGB XI finanzierten Aufwendungen und ohne die Verpflichtungen für den aufgrund der Unterschreitung des festgesetzten Mindestbetrages nach § 5 Abs. 3 Satz 2 SGB XI dem GKV-Spitzenverband zur Verfügung zu stellenden Betrag auszuweisen.“

Bonn, den 19. Februar 2019

415-18410

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag

Sabine Buble

An die
bundesunmittelbaren Träger
der sozialen Pflegeversicherung
über das
Bundesversicherungsamt
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Belegart	X	Jahr	Monat	Betriebs- (Kassen-) Nr.
1-2	3	4-5	6-7	8-15
6	4	X		

Geschäftsergebnisse PG4

Vordruck PG4

Stand: 18.02.2019

Erlass: 19.02.2019

Gültig ab: 01.01.2019

- a) Anträge auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit im Kalenderjahr**
b) Bewilligte Anträge von Pflegeeinrichtungen auf Fördermaßnahmen

 Bezeichnung und Sitz der Pflegekasse

für den Berichtszeitraum _____

An

Hiermit wird der Vordruck PG4 für den Berichtszeitraum _____
 vorgelegt. Die Richtigkeit der Angaben wird bescheinigt.

 Ort, Datum

 - Stempel und Unterschrift -

Vordruck PG 4

Belegart	X	Jahr	Monat	Betriebs-(Kassen-)Nr.
1 - 2	3	4 - 5	6 - 7	8 - 15
6	4	X		

a) Anträge auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Anträge	Schlüssel-Nr.	Zahl der Fälle
bis Ende des Vorjahres noch nicht erledigte Anträge*	20400	
im Jahr gestellte Anträge	20401	
insgesamt (Pos. 20400 + 20401)	20499	
bewilligte Anträge		
- Pflegegrad 1	20500	
- Pflegegrad 2	20501	
- Pflegegrad 3	20502	
- Pflegegrad 4	20503	
- Pflegegrad 5	20504	
zusammen (Pos. 20500 bis 20504)	20599	
abgelehnte Anträge		
- nicht pflegebedürftig	20600	
- Wartezeit nicht erfüllt	20601	
- sonstige Gründe	20602	
zusammen (Pos. 20600 bis 20602)	20699	
sonstige erledigte Anträge	20700	
bis Ende des Jahres noch nicht erledigte Anträge (Pos. 20499-20599-20699-20700)**	20999	

* 2017: Vortrag aus Position 00999 des Vorjahres
ab 2018: Vortrag aus Position 20999 des Vorjahres

** Vortrag für das nächste Jahr Position 20400

Vordruck PG 4

Belegart	X	Jahr	Monat	Betriebs-(Kassen-)Nr.
1 - 2	3	4 - 5	6 - 7	8 - 15
6	4	X		

b) Bewilligte Anträge von Pflegeeinrichtungen auf Fördermaßnahmen

Anträge	Schlüssel-Nr.	Zahl der Fälle
Vergütungszuschläge für zusätzliches Personal in vollstationären Pflegeeinrichtungen	21000	
Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf	22000	
Förderung digitaler Anwendungen in Pflegeeinrichtungen	23000	

HERAUSGEBER:
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
11014 Berlin (Postanschrift)
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin (Hausanschrift)
Telefon: 0 30/1 86 81-0
Telefax: 0 30/1 86 81 12 926
E-Mail: poststelle@bmi.bund.de


